



**Anwesend:**

Claudia Niessen  
Vorsitzende

Philippe Hunger  
Katrinn Jadin  
Catherine Brüll  
Werner Baumgarten  
Michael Scholl  
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen  
Martin Orban  
Patricia Creutz-Vilvoye  
Joky Ortmann  
Fabrice Paulus  
Kirsten Neycken-Bartholemy  
Arthur Genten  
Alexandra Barth-Vandenhirtz  
Thomas Lennertz  
Raphaël Post  
Alexander Pons  
Simen Van Meensel  
Anne-Marie Jock  
Nathalie Johnen-Pauquet  
Daniel Offermann  
Thierry Dodémont  
Lisa Radermeker  
Jenny Baltus-Möres  
Céline Schunck  
Ratsmitglieder

Bernd Lentz  
Generaldirektor

Entschuldigt:  
Franziska Franzen  
Präsidentin des ÜSHZ  
Beratendes Ratsmitglied

**AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates**

Öffentliche Sitzung vom 26. Mai 2020

**TAGESORDNUNG: Ergänzung der Steuerordnung betreffend das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten**

-----  
**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Dekretes vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Artikel 8 Auf Grund des Gemeindedekrets;

Aufgrund der koordinierten Gesetzgebung zur belgischen Staatsangehörigkeit, insbesondere die (Artikel 11bis, §3, Absatz 3, Artikel 15, §1, Absatz 5 und Artikel 21, §2 Absatz 2);

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen;

Nach Durchsicht der Steuerordnung vom 11. Dezember 2019;

In Anbetracht, dass bei Vornamensänderungen Personen ausländischer Nationalität, die die belgische Nationalität beantragt haben und bis dahin keine(n) Vornamen haben, von eventuellen Steuern oder Gebühren auf Grund der koordinierten Gesetzgebung zur belgischen Staatsangehörigkeit befreit sind (Artikel 11bis, §3, Absatz 3, Artikel 15, §1, Absatz 5 und Artikel 21, §2 Absatz 2);

In Erwägung, dass die Aufsichtsbehörde wünscht, dass diese Steuerbefreiung auch ausdrücklich in der städtischen Steuerordnung erwähnt wird.

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

**b e s c h l i e ß t,  
einstimmig,**

die städtische Verordnung ‚Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten‘ bezüglich der Steuer auf Vornamensänderung wie folgt zu ergänzen:

Artikel 4 Punkt 27 Absatz c):

- c) Personen ausländischer Nationalität, die die belgische Nationalität beantragt haben und bis dahin keine(n) Vornamen haben, werden von der Steuer bei Beantragung eines oder mehrerer Vornamen ausgenommen.**

Der koordinierte Text der Steuerordnung lautet demnach wie folgt

**Artikel 1:**

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2020 bis 2025 eine Steuer erhoben auf das Ausstellen jeglicher Verwaltungsdokumente durch die Stadtverwaltung.

## Artikel 2:

Die Steuer wird durch die Person geschuldet, welche das Dokument beantragt.

## Artikel 3:

Die Steuer wird nicht verlangt für:

- Dokumente, die aufgrund eines Gesetzes, eines Dekretes, eines Erlasses oder einer Ordnung kostenlos ausgestellt werden müssen;
- Dokumente, die Bedürftigen ausgestellt werden, wobei die Bedürftigkeit durch jegliches Beweisstück festgestellt werden kann.
- Dokumente, die für die Stellensuche notwendig sind für Personen die beim Arbeitsamt als Arbeitssuchende eingetragen sind, wobei diese Tatsache durch jegliches Beweisstück festgestellt werden kann;
- Dokumente, die die nicht definitiv ernannten Lehrpersonen alljährlich ihrer Schulbehörde überreichen müssen.

## Artikel 4:

Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

- 1) Elektronische Personalausweise und elektronische Aufenthaltskarten:
  - a) normales Verfahren: Der zu zahlende Tarif wird auf 22,50 € festgelegt. Der Betrag der städtischen Steuer ergibt sich aus dem Tarif abzüglich der Herstellungskosten (zurzeit 22,50 € abzüglich Herstellungskosten 16,00 € ergibt städtische Steuer von 6,50 €).
  - b) Eilverfahren: ..... 6,50 €  
(zzgl. Herstellungskosten)

Für die Ausstellung des elektronischen Personalausweises für Kinder von 0 bis 12 Jahren wird keine städtische Steuer erhoben, wohl aber die Herstellungskosten werden eingefordert.

- 1 bis) Aufenthaltskarten, die biometrische Angaben enthalten: Der zu zahlende Tarif wird auf 25,70 € festgelegt. Der Betrag der städtischen Steuer ergibt sich aus dem Tarif abzüglich der Herstellungskosten (zurzeit 25,70 € abzüglich Herstellungskosten 19,20 € ergibt städtische Steuer in Höhe von 6,50 €).

Kinderausweise:

- ..... Ausstellung des ersten und aller weiteren nicht elektronischen Kinderausweise für Kinder unter 12 Jahren: ..... 2,00 €
- 2) Ausstellung eines Reisepasses bzw. Europapasses:
  - a) normales Verfahren: ..... 14,50 €
  - b) Eilverfahren: ..... 28,00 €  
(zzgl. jeweils Herstellungskosten und Stundenlohn)
- 3) Erstausstellung und weitere Erneuerungen von Aufenthaltsgenehmigungen für Ausländer: ..... 8,00 €
- 4) Verlängerung von Eintragungsbescheinigungen und Immatrikulationsbescheinigungen: ..... 4,00 €
- 5) Ausstellen von Sonderaufenthaltsgenehmigungen an Ausländer gemäß Kgl. Erlass vom 08.10.1981: ..... 8,00 €
- 6) Verlängerung dieser Sonderaufenthaltsgenehmigungen: ..... 4,00 €
- 7) Ausstellung eines Heiratsbuches, einschließlich des darin enthaltenen Auszuges aus der Heiratsurkunde: ..... 16,50 €
- 8) Ausstellen einer Schankgenehmigung: ..... 38,00 €
- 9) Ausstellen einer Moralitätsbescheinigung (ohne Schankgenehmigung): 20,00 €
- 10) Muster 2 (Zugang): ..... 2,00 €

11) Muster 2 bis (Wechsel innerhalb der Stadt):.....	2,00 €
12) Muster 8 (Streichung):.....	4,00 €
13) Bescheinigung bez. Anfrage eines neuen Personalausweises:.....	4,00 €
14) Ausstellung einer Arbeitsgenehmigung für Ausländer:.....	8,00 €
15) Antragsformular zwecks Erlangung einer Arbeitsgenehmigung:.....	4,00 €
16) Antragsformular zwecks Abänderung, Ausstellung und Verlust einer Berufskarte für Ausländer:.....	20,00 €
17) Ausstellung einer Berufskarte für Ausländer :.....	20,00 €
18) Beglaubigungen aller Art :.....	2,00 €
19) Sonstige Belege (Auszüge aus dem Bevölkerungsregister, Adressenanfragen, Nationalitätsbescheinigungen, Auszüge aus dem Strafregister ...): .....	4,50 €
20) Auszüge Standesamtsregister:.....	6,50 €
21) Führerschein in Bankkartenform:.....	11,00 €
(zzgl. Herstellungskosten)	
22) Internationaler Führerschein:.....	5,50 €
(zzgl. Herstellungskosten)	
23) Provisorischer Führerschein in Bankkartenform:.....	5,50 €
(zzgl. Herstellungskosten)	
24) a) Handelsniederlassungserklärung.....	25,00 €
b) Handelsniederlassungsgenehmigung.....	115,00 €
c) Integrierte Genehmigung (Städtebau- + Handelsniederlassungs-genehmigung) .....	185,00 €
d) Integrierte Genehmigung (Städtebau- + Handelsniederlassungs-genehmigung) mit UVP.....	1.185,00 €
e) Integrierte Genehmigung (Global- + Handelsniederlassungsgenehmigung) Klasse 2.....	220,00 €
f) Integrierte Genehmigung (Global- + Handelsniederlassungsgenehmigung) Klasse 1.....	1.215,00 €
25) Ausstellen einer Lizenz für Glückspielautomaten:.....	40,00 €
26) Neubeantragung von Code-Nummern für die elektronischen Karten:...	5,50 €
27) a) Beantragung einer Vornamensänderung.....	142,00 €
b) Ermäßigte Steuer für Personen, die erklären, im Innersten fest und unumstößlich davon überzeugt zu sein, dem anderen als dem in der Geburtsurkunde angegebenen Geschlecht anzugehören, und die die entsprechende Geschlechtsrolle angenommen haben.....	14,20 €
c) Personen ausländischer Nationalität, die die belgische Nationalität beantragt haben und bis dahin keine(n) Vornamen haben, werden von der Steuer bei Beantragung eines oder mehrerer Vornamen ausgenommen.	
28) Nutzung des lokalen Registrierungsbüros zur Beantragung von Token	5,00 €

#### **Artikel 5:**

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung.

Die Zahlung hat unmittelbar und spätestens am Tage des Ereignisses, welches Anlass zur Veranlagung gibt, gegen Ausstellung eines Zahlungsnachweises zu erfolgen.

Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen durch das Finanzinstitut ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsnachweis. Die Hinterlegung einer Kautions- oder Garantieforderung gilt nicht als Zahlung.

Im Falle der nicht unmittelbaren Zahlung wird der säumige Steuerpflichtige aufgefordert, innerhalb einer Höchstfrist von 15 Kalendertagen ab Versand dieser Aufforderung, seiner Zahlungspflicht nachzukommen.

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.

**Artikel 6:**

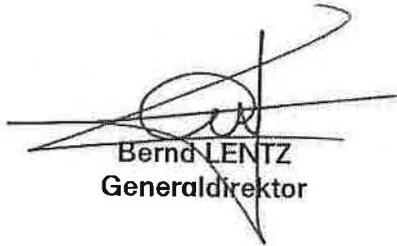
Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

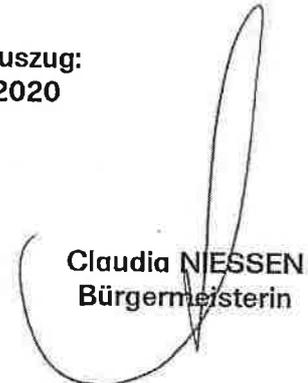
**Für den Stadtrat:**

Der Generaldirektor,  
gez. Bernd LENTZ

Die Vorsitzende,  
gez. Claudia NIESSEN

**Für gleichlautenden Auszug:  
EUPEN, den 2. Juni 2020**

  
Bernd LENTZ  
Generaldirektor

  
Claudia NIESSEN  
Bürgermeisterin